

Tarif

vom 6. September 1966

der Gerichtskosten in Zivilsachen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 133 des Gesetzes vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation;

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 1958 über die Gewerbegerichtsbarkeit;

auf Antrag der Direktion des Justiz-, Gemeinde- und Pfarreiwesens,

beschliesst:

I. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der vorliegende Tarif setzt die Kosten fest, die dem Bürger für die durch die Gerichtsbehörden des Kantons Freiburg behandelten Zivilsachen oder für die von den Gerichtsschreibereien verlangten Leistungen auferlegt werden können.

² Diese Kosten umfassen:

- a) die Gerichtsgebühren;
- b) die Gebühren der Gerichtsschreibereien;
- c) die Auslagen, eingeschlossen die dem Staat geschuldeten und durch Spezialgesetze festgesetzten Gebühren.

³ Die Bestimmungen des Bundesrechts oder der interkantonalen Konkordate bezüglich Tarife bleiben vorbehalten, ebenso die Bestimmungen der speziellen kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2

¹ Die Gerichtsgebühren sind Taxen, die für die durch den Zivilrichter vorgenommenen Amtshandlungen geschuldet sind.

² Sieht der Tarif eine veränderliche Pauschalgebühr vor, so wird ihr Betrag durch den zuständigen Richter festgesetzt, namentlich unter Berücksichtigung des Streitwertes und der Kompliziertheit des Verfahrens.

³ Die Gerichtsgebühren, die für Amtshandlungen vor dem Kantonsgericht, dem Bezirksgericht, der Vormundschaftskammer, dem Gewerbegericht, dem Bezirksgerichtspräsidenten und dem Präsidenten des Gewerbegerichts geschuldet sind, gehören dem Staat; dasselbe gilt für die Gebühren, welche für Verrichtungen des Friedensrichters des 4. Kreises des Saanebezirks in Freiburg und der vollamtlichen Friedensgerichtsschreiber erhoben werden.

⁴ Die Gebühren, die für Verrichtungen des Oberamtmanns im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung erhoben werden, fallen ebenso wie die Gebühren der Aufsichtskommission im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung dem Staat zu.

Art. 3

¹ Die Gebühren der Gerichtsschreiberei sind Taxen, die für Amtshandlungen erhoben werden:

- a) ausserhalb eines hängigen Rechtsstreites;
- b) im Verlaufe des Verfahrens, aber ohne dass sie gesetzlich vorgesehen oder durch den Richter angeordnet sind.

² Sie werden gemäss diesem Tarif durch die Gerichtsschreiberei festgesetzt und müssen grundsätzlich unverzüglich durch denjenigen, der sie veranlasst, bezahlt werden. Letzterer kann verlangen, dass der Betrag auf dem betreffenden Aktenstück eingetragen werde.

³ Die durch die Gerichtsschreibereien des Kantonsgerichts, der Bezirksgerichte und der Gewerbegerichte eingenommenen Gebühren gehören dem Staat. Dasselbe gilt für die durch die vollamtlichen Friedensgerichtsschreiber eingezogenen Gebühren.

Art. 4

¹ Die Auslagen umfassen sämtliche durch die Gerichtsschreiberei bezahlten Beträge, namentlich die Zeugenentschädigungen, die Expertenonorare, die den Richtern und den Gerichtsmitarbeitern zu entrichtenden Entschädigungen für Reisen, welche durch Verfahrenshandlungen veranlasst werden, die Stempel- und

Einregistrierungsgebühren, welche durch die Gerichtsschreiberei vorgeschossen werden.

² Die Reiseentschädigungen der Richter und der Gerichtsmitarbeiter sind zu 65 Rappen pro Kilometer des kürzesten Weges zu berechnen, sofern der Berechtigte sein privates Motorfahrzeug benützt, oder nach den tatsächlichen Kosten, sofern er ein anderes Transportmittel benützt.

³ Die Verpflegungsentschädigung der Richter und der Gerichtsmitarbeiter bei Reisen im Verlaufe eines Verfahrens beträgt 23 Franken pro Mahlzeit. Diese Entschädigung kann nicht zu derjenigen hinzugerechnet werden, welche in Artikel 5 des Beschlusses vom 5. Dezember 1977 betreffend die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Gerichtsbehörden vorgesehen ist.

Art. 5

¹ Die Gerichtskostenliste (Gerichtsgebühren und Auslagen) wird am Ende jedes Rechtsstreites oder jedes Verfahrens festgesetzt und dem amtlichen Aktenheft beigelegt.

² Die in den Artikeln 9 bis 13 vorgesehenen Gebühren werden zu gleichen Teilen unter den Parteien verteilt und ihr Konto mit dem diesbezüglichen Betrag belastet.

³ Die Auslagen werden auf das Konto derjenigen Partei eingetragen, die sie durch ihre Begehren veranlasst hat. Wurde die Prozesshandlung gemeinsam durch beide Parteien verlangt, oder vom Richter von Amtes wegen angeordnet, so werden die Auslagen zu gleichen Teilen auf die Parteien verteilt.

Art. 6

¹ Kommt es zu einem Urteil, so wird der Gesamtbetrag der Liste (Gerichtsgebühren und Auslagen) jeder Partei im Dispositiv angeführt.

² In den übrigen Fällen wird die Liste durch den Präsidenten der zuständigen Behörde sowie durch den Gerichtsschreiber unterzeichnet. Sie gilt ebenfalls als vollstreckbares Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, sobald sie in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Der jeder Gerichtsbehörde angehörende Gerichtsschreiber ist mit dem Inkasso des Betrages der Liste beauftragt.

Art. 7

¹ Wer den Grundsatz, die Höhe oder die Verteilung von Gebühren oder Auslagen bestreitet, kann innert dreissig Tagen seit der Zustellung der Mitteilung bezüglich Festsetzung der Liste oder der Mitteilung des Urteils eine Einsprache an die Behörde einreichen, die den verlangten Betrag festgesetzt hat. Handelt es sich um Gebühren der Gerichtsschreiberei, so beginnt die Frist mit Zustellung der Zahlungsaufforderung zu laufen.

² Der Beschwerdeentscheid ist innert dreissig Tagen seit der Zustellung an den Moderationshof weiterziehbar, der die Streitigkeit endgültig entscheidet. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die durch das Kantonsgericht oder durch eine seiner Abteilungen gefassten Beschlüsse.

Art. 8

¹ Der Moderationshof ist befugt, die Anwendung der im vorliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu überprüfen, dies unbeschadet der Befugnisse, die dem Kantonsgericht als solchem zustehen.

² Sie kann, so oft sie es als gegeben erachtet, die Herausgabe des Standes der Gerichtsgebühren in Zivilsachen und der entsprechenden Aktenhefte fordern.

II. TITEL**Kantonsgericht und Gerichtsbehörden der Bezirke****I. KAPITEL****Gerichtsgebühren****Art. 9**

¹ Das Kantonsgericht oder eine seiner Abteilungen erhebt für jede Streitsache eine Gebühr von 100 bis 12 500 Franken.

² Der Höchstbetrag kann auf 30 000 Franken erhöht werden, wenn es sich um Streitsachen handelt, die in einziger kantonaler Instanz behandelt werden oder die besonders bedeutend sind.

Art. 10

¹ Das Bezirksgericht erhebt für jede Streitsache, die in erster Instanz oder auf dem Beschwerdeweg eingeht, eine Gebühr von 100 bis 12 500 Franken.

² Im Falle besonderer Schwierigkeiten, oder wenn der Streitwert 250 000 Franken übersteigt, kann die oben erwähnte Gebühr bis zum Doppelten des vorgesehenen Höchstbetrages erhöht werden.

Art. 11

¹ Die Vormundschaftskammer des Bezirkes erhebt eine Gebühr von 30 bis 750 Franken.

² Wenn die Billigkeit oder spezielle Umstände es verlangen, kann die Vormundschaftskammer durch begründeten Entscheid auf jede Gebühr verzichten.

Art. 12

¹ Für den Fall, dass Gerichtskosten auferlegt werden können, setzt die Bezirksgewerbekammer oder ihr Präsident eine Gebühr von 50 bis 1 250 Franken fest.

² Bei besonderen Schwierigkeiten kann das Maximum bis aufs Doppelte erhöht werden.

Art. 13

¹ Der Bezirksgerichtspräsident erhebt in den Angelegenheiten, die ihm in Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation unterbreitet werden, eine Gebühr von 75 bis 4000 Franken.

² In den Angelegenheiten, die ihm in Anwendung von Artikel 140 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation unterbreitet werden, erhebt der Präsident die in Artikel 10 Abs. 1 hievorgesehene Gebühr.

Art. 14

¹ Bei Hinterlegung erhebt der Präsident eine Gebühr, die in Prozenten des Wertes der hinterlegten Sache berechnet wird. Bei einem Wert bis zu 6 500 Franken beträgt die Gebühr 1 %, mindestens jedoch 30 Franken; bei mehr als 6 500 Franken Wert 0,5 %, höchstens jedoch 750 Franken.

² Die Gebühr wird durch denjenigen bezahlt, der die hinterlegte Sache abholt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 416 der Zivilprozessordnung.

II. KAPITEL

Gebühren der Gerichtsschreiberei

Art. 15

¹ Die Gerichtsschreiber erheben als Gebühr einen Betrag von 5 Franken:

- a) pro Seite Brief, Auszug, Bestätigung, Kopie oder anderweitige Mitteilung;
- b) pro Auskunft, die Nachforschungen erfordert, deren Dauer eine Viertelstunde nicht überschreitet, und für jede zusätzliche Viertelstunde;
- c) pro Beglaubigung;
- d) für die Einregistrierung einer Hinterlegung.

² Für Photokopien wird eine Gebühr von 1 Franken pro Kopie erhoben.

Art. 16

Für Amtshandlungen bei öffentlichem Inventar, bei amtlichen Liquidationen und bei Versteigerungen werden die Gebühren entsprechend den Bestimmungen berechnet, die für analoge Verrichtungen im «Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs» vorgesehen sind.

III. TITEL

Friedensrichter und Friedensgericht

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

¹ Die für Sitzungen des Friedensrichters erhobenen Gebühren werden zu gleichen Teilen zwischen dem Friedensrichter und dem Gerichtsschreiber geteilt.

² Die für Sitzungen des Friedensgerichtes erhobenen Gebühren werden folgendermassen verteilt:

- dem Friedensrichter 30 %
- jedem Beisitzer 20 %
- dem Gerichtsschreiber 30 %

³ Die für Amtshandlungen ausserhalb der Sitzungen erhobenen Gebühren werden wie hievor unter denjenigen verteilt, welche sie vorgenommen haben, oder gehören demjenigen, der sie allein vorgenommen hat.

Art. 17^{bis}

Für eine ausserordentliche Sitzung schuldet die Partei, die sie verlangt hat, oder, im Falle eines von Amtes wegen durchgeführten Verfahrens, die betroffene Person eine zusätzliche Gebühr von 40 Franken für eine Sitzung des Friedensrichters und von 70 Franken für eine Sitzung des Friedensgerichts.

II. KAPITEL

Gebühren des Friedensrichters

Art. 18

Für die in der Sitzung vorgenommenen Amtshandlungen wird erhoben:

	Fr.
A) <i>in Zivilsachen</i>	
a) für den Versöhnungsversuch, pro Sitzung	20.– bis 100.–
b) ...	
c) ...	
d) für andere Anordnungen oder Entscheide	15.– bis 30.–
e) für den Erlass eines Verbots	
– ohne Augenschein	70.–
– mit Augenschein	100.–
B) <i>in Vormundschaftssachen</i>	Fr.
a) ...	
b) für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen	20.– bis 40.–

Art. 19

Für die nachstehenden Amtshandlungen wird erhoben:

Fr.

	Fr.
a) ...	
b) für die Versiegelung oder die Wegnahme der Siegel	
aa) an Werktagen	30.– bis 100.–
bb) an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und nach 20.00 Uhr	50.– bis 100.–
c) für die Aufnahme eines Inventars beweglicher Sachen, mit Schätzung	
aa) bis zu 100 000 Franken jedoch mindestens 50 Franken	1 ‰
bb) über 100 000 Franken jedoch höchstens 1000 Franken	½ ‰
d) für die Aufnahme eines Inventars beweglicher Sachen, ohne Schätzung, pro halbe Stunde	Fr. 20.–
e) ...	
f) für die Teilnahme an der Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags, je nach der Dauer der Handlung und der Bedeutung des Nachlasses	40.– bis 100.–
g) für die Genehmigung einer Erbbescheinigung, für den Erbenruf oder für die Suche nach einem Testament	40.– bis 100.–
h) für die Festsetzung einer Kostenliste	15.– bis 30.–
i) für jede andere Amtshandlung, je nach Bedeutung und Zeitaufwand	15.– bis 70.–

III. KAPITEL

Gebühren des Friedensgerichts

a) in streitigen Rechtssachen

Art. 20

¹ Für die in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fallenden Rechtssachen wird erhoben:

	Fr.
a) für eine Sitzung	15.– bis 40.–
b) für ein Urteil über Vorfragen oder Prozesshandlungen	20.– bis 70.–
c) für ein Urteil über die Hauptsache	70.– bis 300.–

² Im Falle besonderer Schwierigkeiten oder wenn der Streitwert 40 000 Franken übersteigt, kann die Gebühr der Litera c erhöht, höchstens aber verdoppelt werden.

b) in nichtstreitigen Rechtssachen

Art. 21

Für jede Sitzung und für jeden Entscheid wird eine Gebühr von 30 bis 150 Franken erhoben.

c) in Vormundschaftssachen

Art. 22

Es wird erhoben:

	Fr.
a) für die Anordnung einer Vormundschaft, einer Beiratschaft oder einer Beistandschaft, für einen Antrag auf Entmündigung, für einen Entscheid in Adoptionssachen oder in Sachen des Minderjährigenschutzes	40.– bis 150.–
a ^{bis}) für einen Entscheid im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung	50.– bis 200.–
b) für die Amtsenthebung oder Entlassung eines Vormunds, Beirats oder Beistands	30.– bis 70.–
c) für die Genehmigung von Verträgen, Vereinbarungen oder Vergleichen	30.– bis 150.–
d) für die Aufnahme eines Inventars, mit Schatzung	
aa) bis zu 100 000 Franken jedoch mindestens 50 Franken	1 ‰
bb) über 100 000 Franken	

	Fr.
jedoch höchstens 1 000 Franken	½ ‰
e) für jede andere Amtshandlung, je nach Bedeutung und Zeitaufwand	15.– bis 70.–

Art. 23

Für die Überprüfung und die Genehmigung der Abrechnung eines Vormunds, Beirats oder Beistands wird unabhängig von der Zahl der Sitzungen erhoben:

	Fr.
a) für den Teil des Vermögens bis 30 000 Franken	1 ‰
b) für den Teil des Vermögens von 30 000 bis 100 000 Franken	½ ‰
c) für den Teil des Vermögens über 100 000 Franken jedoch höchstens 250 Franken	¼ ‰
d) zudem, wenn das Mündel über ein Erwerbseinkommen verfügt	10.– bis 30.–

Art. 23^{bis}

Beträgt das Reinvermögen des Betroffenen weniger als 10 000 Franken und ist sein Einkommen bescheiden, so wird keine Gebühr erhoben.

IV. KAPITEL**Gebühren des Gerichtsschreibers****Art. 24**

Für die ausserhalb der Sitzung vorgenommenen Amtshandlungen erhebt der Gerichtsschreiber:

	Fr.
a) für die Übertragung einer Amtshandlung in ein Protokoll oder ein Register, pro Seite pro halbe Seite	10.– 5.–
b) für Briefe, Auszüge, Kopien, Versand, pro Seite	5.–

	Fr.
b ^{bis}) für Photokopien, pro Kopie	1.–
c) für einen Weiterziehungsschein, für eine Ernennungsurkunde	10.– bis 20.–
d) für die Entgegennahme von Aktenstücken, wenn die Gerichtsschreiberei als Domizil gewählt wurde, pro Empfang	5.–
e) für die Registrierung und Aufbewahrung von Wertschriften und Wertsachen, pro Wertschrift oder Wertsache und pro Jahr	½ ‰
f) für Auskunft oder Nachforschung, pro Fall	15.– bis 40.–
g) für die Bereinigung eines Inventars in Vormundschaftssachen	15.– bis 40.–
h) für jede andere Amtshandlung, je nach Bedeutung und Zeitaufwand	15.– bis 40.–

III^{bis}. TITEL

Gebühren im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung

Art. 24^{bis}

Für einen Entscheid im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung erhebt:

- a) der Oberamtmann und der Arzt eine Gebühr von 30 bis 100 Franken;
- b) die Aufsichtskommission im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung eine Gebühr von 30 bis 750 Franken.

IV. TITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25

¹ Der vorliegende Tarif tritt am 15. September 1966 in Kraft.

² Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen, die vor diesem Datum vorgenommen worden sind, werden nach dem alten Tarif berechnet. Nach

Abschluss des Verfahrens wird bei der Festsetzung der Pauschalgebühr, von den bereits nach dem alten Tarif berechneten Gebühren, Rechnung getragen.

Art. 26

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Tarifs sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a) der Tarif vom 6. März 1874, soweit er nicht bereits ausser Kraft gesetzt wurde;
- b) der Beschluss vom 11. Mai 1940 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Tarifs der Gerichtsgebühren;
- c) der Beschluss vom 10. November 1941 zur teilweisen Abänderung des Gebührentarifs der Friedensrichter, der Friedensgerichtsschreiber und der Friedensgerichtsweibel;
- d) die Artikel 1 bis 3 des Beschlusses vom 25. Mai 1943 zur teilweisen Abänderung des Gebührentarifs in Zivil- und Strafsachen.